

## QUALITÄTSKRITERIENKATALOG IN STUDIUM UND LEHRE VERSION 3.0

#### Anlage zur Qualitätssatzung als Beschluss des Senates vom 20.11.2024

- \* Der vorliegende Katalog ist eine Zusammenführung der Vorgaben aus
  - dem <u>Hochschulgesetz</u> <u>Des Landes Sachsen-Anhalt</u> (HSG-LSA)
  - dem <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u>
  - der <u>Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt</u> (StakkrVO)
  - der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)
  - des <u>Psychotherapeutengesetz</u> (PsychThG)
  - dem <u>Leitbild und Leitlinien für Studium und Lehre der OVGU</u> (OVGU Leitlinie)
  - der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Lehre und Studium an der OVGU (QS)
  - den zusätzlich jeweils gültigen Regularien für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

#### \* Gliederung

A Formale Kriterien	. 3
B Fachlich-Inhaltliche Kriterien	. 6
C Konzeptionelle Kriterien	. 8
D Kooperationen	10
E Joint Degree	11

# \* Auszug aus der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der OVGU vom 24.Oktober 2024

#### § 6 Qualitätskriterienkatalog

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge dar. Dieser Katalog wird fortlaufend evaluiert und nötige Anpassungen in der Regel einmal im Qualitätsturnus der Universität durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen. Die jeweils aktuelle Fassung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Die Qualitätskriterien werden bei der Konzeption von Studiengängen bei Einführung sowie der Erstellung der Studiengangsdokumente berücksichtigt. Die formalen Kriterien werden bei Einführung geprüft, die fachlich-inhaltlichen Kriterien finden auf Konzeptbasis Berücksichtigung. Im ersten Qualitätsturnus eines Studiengangs wird angenommen, dass aufgrund zu diesem Zeitpunkt geringer Erfahrungswerte im tatsächlichen Studienbetrieb nicht alle fachlich-inhaltlichen Kriterien umfassend beurteilt werden können. Die nichtzutreffenden bzw. nur aufgrund der Studiendokumente konzeptionell zu beurteilenden fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Qualitätskriterienkatalog entsprechend gekennzeichnet.



- (4) Grundlage für die Studiengangsgespräche und -konferenzen zur Weiterentwicklung der Studiengänge sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten evaluiert und finden ggf. anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.
- (5) Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die externen Beteiligten gemäß § 4 Abs. 4 d) sind adäquat zu dokumentieren. Dies kann im Protokoll der Studiengangskonferenz oder mittels gesonderten Schriftstücks als Anlage zum Protokoll erfolgen. Dabei findet der Grundsatz Anwendung, dass Kriterien als erfüllt gelten, sofern sie nicht adressiert bzw. moniert werden.



## A Formale Kriterien

#### Hinweise

- (1) Nur auf den Studiengang zutreffende Kriterien sind anzuwenden (siehe Kennzeichnung)
- (2) Konformität wird mit Einführung des Studienganges geprüft
- (3) Überprüfung bei wesentlicher Änderung eines Studienganges
- (4) Kriterien sind für Staatsexamen (StEx) Humanmedizin nur anzuwenden, soweit eindeutig benannt bzw. mit \* gekennzeichnet

Bearbeitet durch K33 in Rücksprache mit Fakultät

Kriterien					Quellen
A I Studienstruktur	und -dauer	*			
(1) Bachelor erster ber zierender Hochsch schluss mit sechs, oder acht Semeste Reglementierte Studie (1) Staatsexamen Hum	ulab– sieben rn <i>ngänge</i>	schluss mit vier,	drei oder zwei ei konsekutiver	render Hochschulab- Semestern; Gesamtre- n Studiengängen zehn	StAkkrVO § 3, ÄApprO § 1, PsychThG § 9
hat 13 Semester (6 3 Monate)	Jahre und	Master und Bach	elor insgesamt	5 Jahre	
A II Studiengangspr	ofile*				
	, innerhalb ei nach wissen vendungs- oo	ner vorgegebenen Fris schaftlichen Methodei der forschungsorientie	st ein Problem 1 zu bearbeiter	aus dem jeweiligen 1, dient	StAkkrVO § 4, ÄApprO, PsychThG
Reglementierte Studie	ı		•		
(4) Lehramt: hat ein	. ,	manmedizin: Die (4) Ausbildung Psychotherapeut:in:			
besonderes lehramtsbezo- genes Profil	Ärzte in	ationsordnung für  Das Psychotherapeutengesetz in  der jeweils gültigen Fassung  g findet Anwendung  findet Anwendung			
A III Zugangsvoraus	setzungen	und Übergänge*			
(1) Bachelor benötigt H zugangsberechtigt tere Zulassungskri den besonderen Er sen des Studienga nung tragen sollen regelt	ung; wei- terien, die fordernis- nges Rech-	(1) Master benötigt e rufsqualifizierter abschluss; weiter voraussetzunger sind laut §27 Ab möglich und in d regeln	Hochschul- re Zugangs- zum Master s. 7 HSG LSA	(1) Weiterbildender Master erlaubt auch Eingangs- prüfung statt be- rufsqualifizieren- dem Hochschul- abschluss	StAkkrVO § 5, HSG LSA § 27
Reglementierte Studie (1) Staatsexamen Hun sungskriterien, die sind geregelt	nanmedizin b	enötigt Hochschulzug eren Erfordernissen de		•	



A IV Abschlussgrade und -bez	eichnungen*		
(1) Bei Abschluss wird ein Grad ver	rliehen (Bachelor,	Master oder Staatsexamen)	StAkkrVO § 6,
(2) Abschlussbezeichnung gemäß Fächergruppen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw.			ÄApprO § 1
M.A.), of Science (B.Sc. oder M.Sc.), of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.), of Education			
(B.Ed. bzw. M.Ed.)			
(3) Diploma Supplement wird als B	estandteil des Al	oschlusszeugnisses bei Abschluss ausge-	
geben			
Charles van an Human man dinin			
Staatsexamen Humanmedizin	on nach dan Var	schriften der ÄAnnrO	
(4) Abschluss durch Staatsprüfung	en nach den vor	schriften der AApprO	
A V Modularisierung			
		rch Zusammenfassung von Studieninhalten	StAkkrVO §§ 7,
thematisch und inhaltlich abge	_		12
(2) Umfang der Module i.d.R max.			
_	§ 7 Abs. 2 und 3	StAkkrVO bzw. Constructive Alignment	
(4) i.d.R. eine Prüfung pro Modul			
(5) i.d.R. Umfang von mind. (einen			
		ltät dürfen nur im Gesamtkonzept abgeän-	
	Voraussetzungen	, Creditierung, Arbeitsaufwand und Prü-	
fungslast)			
A VI Leistungspunktesystem u	nd -vergabe		
A VI.I Leistungspunktesystem			StAkkrVO § 8
(1) jedem Modul ist in Abhängigke	it vom Arbeitsau	fwand für die Studierenden eine bestimmte	
Anzahl von CP zuzuordnen			
(2) Vergabe von CP setzt den erfol	greichen Abschlu	iss des jeweiligen Moduls, jedoch nicht	
zwingend eine Prüfung voraus			
A VI.II Leistungspunkteumfang			
(1) i.d.R 30 CP pro Semester bei 30	) Arbeitsstunden	(Präsenz- und Selbstlernzeit) pro CP	
(2) Bachelorarbeit 6 bis 12 CP; (2) Masterarbeit 15 bis 30 CP; Masterabschluss insg. 300			
Bachelorabschluss insg. CP unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums			
mind. 180 CP		sten berufsqualifizierenden Abschluss	
B 1	1		
Reglementierte Studiengänge		160 60 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2	
		nd 60 CP Vorbereitungsdienst möglich	
A VII Qualifikationsziele und A	bschlussniveau	*	
A VII.I Ziele von Hochschulbildung			StAkkrVO § 11
(1) Qualifikationsziele entsprecher	n dem Abschlussr	niveau	
(2) Fachliche Bildung umfasst die A	Aspekte		
<ul> <li>Wissen und Verstehen (Wisse</li> </ul>	ensverbreiterung,	-vertiefung und -verständnis)	
<ul> <li>Einsatz, Anwendung und Erz</li> </ul>	eugung von Wiss	en und Kunst (Nutzung und Transfer, wis-	
senschaftliche Innovation)			
<ul> <li>Kommunikation und Koopera</li> </ul>			
		verständnis und Professionalität	
_		sellschaftliche, politische und kulturelle	
		wortungsbewusste Reflexion gesellschaftli-	
	e Mitgestaltung i	n demokratischem Gemeinschaftssinn)	
A VII.I Abschlussniveau			StAkkrVO § 11,
` '	Master ist als	(1) Weiterbildende Master berücksichti-	ÄApprO
	tiefender, ver-	gen berufliche Erfahrung und knüp-	
_	iternder, fach-	fen an diese an; Zusammenhang von	
	ergreifender	beruflicher Qualifikation und Studi-	
	er fachlich an-	enangebot sowie Gleichwertigkeit der	
Qualifikation ver- der	er Studiengang	Anforderungen zu konsekutiven	
mittelt aus	gestaltet	Masterstudiengängen ist dargelegt	İ



· · · ·	
Reglementierte Studiengänge  (1) Staatsexamen Humanmedizin richtet sich in seinen Qualifikationsprofilen nach dem Nati-	
onalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) im Sinne eines Kerncurricu-	
lums für das Studium der Medizin, um dem Ziel, der wissenschaftlich und praktisch in der	
Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen	
Berufsausübung, zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist, zu genügen.	
A VIII Umsetzung des Curriculums*	
(1) Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert	StAkkrVO § 12
(2) Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch eine ausreichende Anzahl hauptberuf- lich tätiger Professorinnen und Professoren gewährleistet	
(3) Es werden geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung getroffen	
(4) Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (nicht-/wissen-	
schaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr-	
und Lernmittel)	
A IX Studiendokumente*	
(1) Die Übereinstimmung aller Studiendokumente mit dem Hochschulgesetz und der Studien-	
akkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie, sofern zutreffend, der hier	
weiter aufgeführten Qualitätskriterien wird bei Einführung bzw. Änderung eines Studien-	
ganges geprüft und dokumentiert (2) Optional: Bei Lehrimporten liegen durch die Fakultäten beschlossene Vereinbarungen vor.	
A X Gestaltung des Curriculums Lehramt	
(1) Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach	StAkkrVO § 13
ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben werden berücksichtigt	
(2) Beinhaltet ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bil-	
dungswissenschaften in der Bachelor– sowie in der Masterphase	
(3) beinhaltet schulpraktische Studien im Bachelorstudium	
(4) Das Studium und die Abschlüsse sind nach Lehrämtern differenziert	
(5) Bei Lehramt für berufliche Schulen sind Ausnahmen zu (2) bis (4) zulässig	
A XI Kooperationen (optional)	
(1) Bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen und/oder nicht-	StAkkrVO §§ 9,
hochschulischen Einrichtungen im Inland finden die Kriterien im Teil D Kooperationen An- wendung.	10, 16, 19, 20, 32
(2) Bei gemeinsamen Studiengängen mit einer oder mehreren Hochschulen im Ausland (Dou-	J2
ble/Joint Degrees) finden die Kriterien im Teil E Joint Degree Anwendung.	



## B Fachlich-Inhaltliche Kriterien

Hinweise

- (1) Fachlich-inhaltliche Kriterien sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus, mit dem Studiengangskonzept (Einführung) abzugleichen und auf deren Adäquanz, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren
- (2) Kriterien, die bei Einführung eines Studiengangs nur mit Vorbehalt unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Konzeption eingeschätzt werden können sind mit (K) gekennzeichnet
- (3) Zu dokumentieren in Qurricula sind die Ergebnisse der Evaluierung und ggf. die Weiterentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung).

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
B I Studiengangskonzeption	
B I.I Curriculum und Qualifikationsziele	StAkkrVO §§
(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im	12, 17, OVGU
Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	Leitbild Stu-
(2) Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie	dium und
Modulkonzept sind aufeinander abgestimmt	Lehre
(3) Die Lehr- und Lernformen sowie ggfls. Praxisanteile sind vielfältig und an die jeweilige	
Fachkultur und das Studienformat angepasst	
(4) Das Lehren und Lernen ist studienzentriert und beinhaltet Freiräume zum selbstgestalte- ten Studium	
(5) optional: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes	
Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen	
darstellt	
B I.II Berücksichtigung hochschulweiter Konzepte	_
(1) Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleich-	
heit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Studiengangsebene umge-	
setzt	
(2) Das Leitbild und die Leitlinien Studium und Lehre spiegeln sich im Curriculum wider	
(3) Die Internationalisierungsstrategie der OVGU wird im Curriculum berücksichtigt	
B I.III Mobilität	StAkkrVO § 12,
(1) Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen	OVGU Leitlinie
sind transparent und klar kommuniziert	5
(2) Die studentische (Auslands-)Mobilität ohne Zeitverlust (gilt nicht für Staatsexamen Hu-	
manmedizin) wird gefördert	
B II Studiengangsorganisation und -umsetzung (K)	
B II.I Umsetzung des Studiengangskonzepts (K)	StAkkrVO §§
(1) Der Studiengang verfügt über eine angemessene quantitative und qualitative Ressourcen-	<i>12, 17</i>
ausstattung (Raum-/Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)	
(2) Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation berücksichtigt auch die in-	
dividuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden	
B II.II Prüfungen (K)	StAkkrVO § 12
(1) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreich-	
ten Lernergebnisse	
(2) Prüfungen sind modulbezogen <i>(außer Staatsexamen Humanmedizin)</i> und kompetenzori-	
entiert, siehe <u>Constructive Alignment</u>	



B II.III Studienorganisation und Studierbarkeit (K)	StAkkrVO § 12
(1) Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet	
(2) Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar	
(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend ohne Überschneidungen angebo- ten	
(4) Der Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen	
(5) Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat und belastungsangemessen	
Reglementierte Studiengänge Lehramt: (6) Studierbarkeit ist in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben	
B III fachlich-inhaltliche Gestaltung (K)	
<ul><li>(1) Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aktuell</li><li>(2) Studiengang erfährt fachliche und didaktische Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf (inter)nationaler Ebene</li></ul>	StAkkrVO §§ 13, 15
B IV Studienerfolg und -zufriedenheit (K)	
(1) Die Studierenden und Lehrenden sind mit dem Studiengang zufrieden	StAkkrVO § 14,
(2) Brüche im Studienverlauf werden evaluiert	OVGU
(3) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden abgeleitet und überprüft sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt	



## C Konzeptionelle Kriterien

Hinweise

(1) Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insb. Satzungen, Ordnungen) bzw. dessen Umsetzung in den Studiengängen und sind bei Einführung berücksichtig worden, im weiteren Verlauf dann kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus durch alle Beteiligten zu evaluieren.

C I Bearbeitet durch K33 C II Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
C I Das Qualitätsentwicklungssystems der Universität	
C I.I Konzept Qualitätsentwicklungssystem (QES)	StAkkrVO §§ 17,
(1) Das QES folgt den Werten und Normen des Leitbilds für die Lehre	18
(2) Das QES zielt darauf ab, Studienqualität kontinuierlich zu verbessern	
(3) Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung,	
Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschul-	
eigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und hoch- schulweit veröffentlicht	
(4) Das QES beruht auf geschlossenen Regelkreisen	
(5) Das QES umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre un- mittelbar relevant sind	
(6) Die Ressourcenausstattung ist zentral sowie dezentral angemessen und nachhaltig	
(7) Für das QES erforderliche Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben	
(8) Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QES mit Bezug auf die Studienqualität sowie	
Gewährleistung der systematischen Umsetzung von Teil A, B, C II sowie D und E werden	
regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt	
(9) Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote mit Information und Beratung zu	
Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung werden	
zentral angeboten	
C I.II Einbezug von Stakeholdern im QES	StAkkrVO §§ 17,
(1) Das System wird unter Einbeziehung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter	18
Einbeziehung externen Sachverstands weiterentwickelt	
(2) Es ist sichergestellt, dass Qualitätsbewertungen unabhängig sind	
(3) Es gibt ein Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten	
(4) Es gibt ein internes Beschwerdesystem	
(5) Die Öffentlichkeit wird über Akkreditierungsentscheidungen informiert	
(6) (Hochschul–)öffentlichkeit und Sitzland werden über ergriffene Maßnahmen informiert	
C I.III Internationalisierung und Mobilität	OVGU Leitlinie 5
Die OVGU unterhält Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, fördert	
den internationalen Lehrenden-Austausch und hält hierfür geeignete Angebote und Un-	
terstützungsmöglichkeiten vor	



, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
C II Maßnahmen zur Umsetzung des QES im Studiengang	
C II.I Evaluation	StAkkrVO §§
(1) Mindestens alle zwei Jahre finden Studiengangsgespräche innerhalb des Studienganges	14,18; OVGU QS
statt	§§ 7,9,10;
(2) Mindestens einmal im Qualitätsturnus finden Studiengangkonferenzen mit Beteiligung externer Expertise statt	PsychThG §9
(3) Mindestens einmal in 3 Semestern werden die Lehrveranstaltungen der Fakultät evaluiert	
(4) Erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung werden ergriffen und umgesetzt	
(5) Beteiligte werden über Maßnahmen und Monitoringergebnisse informiert	
(6) Der Qualitätsturnus beträgt maximal acht Jahre; für die Einführung eines Studiengangs	
gilt ein verkürzter Turnus, der mit der Regelstudienzeit der ersten Kohorte endet	
Reglementierte Studiengänge	
Lehramt:	
(6) Mitwirkung des Ministeriums für Bildung LSA bzw. nachgelagerter Institutionen	
Ausbildung Psychotherapeut:in:	
(6) Im Bachelor wirkt die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle über den:die Vertreter:in der Berufspraxis mit	
(7) Im Master entscheidet die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle über Ein-	
haltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
C II.II Dokumentation und Information	QS §§ 6, 10
(1) Im Qualitätsturnusbericht wird die Bewertung des Studiengangs dokumentiert	
(2) Die Voten der externen Beteiligten sind im QTB eingeschlossen	
C II.III Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote	OVGU Leitlinie 6
Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (be-	
ruflichen) Orientierung werden angeboten	
ruflichen) Orientierung werden angeboten	



## D Kooperationen

Hinweise

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
D I Hochschulische Kooperationen	
<ol> <li>(1) die gradverleihende(n) Hochschule(n) gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts</li> <li>(2) Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert</li> </ol>	StAkkrVO § 20
D II Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	
<ol> <li>Umfang und Art der Kooperation unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen sind vertraglich geregelt</li> <li>Regelungen sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht</li> <li>bei Anwendung von Anrechnungsmodellen: nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau</li> <li>Der Mehrwert für künftige Studierende und die gradverleihende Hochschule ist dargelegt</li> <li>Die Hochschule ist für die Einhaltung der Maßgaben nach A und B zuständig</li> <li>Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals darf nicht von der gradverleihenden Hochschule delegiert werden</li> </ol>	StAkkrVO §§ 9, 19



## **E Joint Degree**

Hinweise

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
E I Merkmale	
(1) Joint Degree ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird sowie zu einem gemeinsamen Abschluss führt	StAkkrVO §§ 10, 32
<ul><li>(2) Joint Degree hat ein integriertes Curriculum</li><li>(3) Der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen beträgt i.d.R. mind.</li><li>25%</li></ul>	
<ul> <li>(4) Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt</li> <li>(5) Das Zugangs- und Prüfungswesen ist abgestimmt</li> <li>(6) Qualitätssicherung wird gemeinsam verantwortet</li> <li>(7) Der Qualitätsturnus beträgt abweichend 6 Jahre</li> </ul>	
E II Lissabon-Konvention	
<ul> <li>(1) Anwendung des ECTS</li> <li>(a) Bachelor 180 bis 240 LP</li> <li>(a) Master mind. 60 LP</li> <li>(2) wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich</li> <li>(3) Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt</li> </ul>	StAkkrVO § 10
E III außereuropäische Kooperationen	
(1) Anwendung der StAkkrVO auf Antrag der inländischen Hochschule, wenn sich die Koope- rationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten	StAkkrVO § 10
E IV fachlich-inhaltliche Sonderregelungen	
<ol> <li>§ 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 StAkkrVO sind entsprechend anzuwenden</li> <li>Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin angemessen</li> </ol>	StAkkrVO § 16
<ul> <li>(3) Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt</li> <li>(4) Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse werden bei der Betreuung, Gestaltung des Studiengangs, Lehr- und Lernformen respektiert und die spezifischen Anforderungen mo-</li> </ul>	
biler Studierender berücksichtigt	